

**Satzung der Hochschule für Musik Freiburg über die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende nach § 6 Absatz 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 20. Dezember 2017**

Zur Regelung der Befreiung Internationaler Studierender von der Gebührenpflicht nach dem Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Rektor als Vorsitzender des Senats der Hochschule für Musik Freiburg auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) und § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) am 20. Dezember 2017 nachfolgende Satzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 20. Dezember 2017 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg erhebt für das Land Baden-Württemberg von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende) für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in Bachelorstudiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in grundständigen Studiengängen nach § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) Studiengebühren.
- (2) Diese Satzung regelt die Befreiung von der Studiengebühr nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG. Sie gilt für Internationale Studienanfänger und Studierende, die ein Studium nach § 3 Abs. 1 LHGebG an der Hochschule für Musik Freiburg aufnehmen oder aufgenommen haben.

### **§ 2 Befreiungskontingent**

- (1) Die Höchstzahl der Befreiungen nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG durch die Hochschule für Musik Freiburg (Befreiungskontingent) wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 LHGebG durch das Wissenschaftsministerium festgelegt.
- (2) Die Entscheidung über eine mögliche Verteilung des Befreiungskontingents auf Studiengänge trifft das Rektorat.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Über die nach dieser Satzung beantragten Befreiungen entscheidet das Rektorat nach sachgerechten Kriterien.
- (2) Das Rektorat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

### **§ 4 Befreiungsantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Gebührenpflicht ergeht auf Antrag. Der formlose Antrag ist für Studienanfänger spätestens mit der Immatrikulation, für rückgemeldete Studierende vor Semesterbeginn (01.04./01.10.) zu stellen.
- (2) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen werden für die Entscheidung über die Befreiung herangezogen.
- (3) Die weiteren Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Geschlecht und zu soziale Kriterien

können freiwillig angegeben werden.

### § 5 Kriterien der Entscheidung über die Befreiung

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr wird aufgrund der besonderen Begabung des Internationalen Studienanfängers bzw. Studierenden, der Staatsangehörigkeit, sozialer Kriterien und Aspekten der Gleichstellung der Geschlechter getroffen.
- (2) Kriterium zur Feststellung der besonderen Begabung ist die bei der Aufnahmeprüfung erreichte Zulassungspunktzahl.
- (3) Die Staatsangehörigkeit wird wie folgt berücksichtigt:
  - a) Staatsangehörige eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder Staatsangehörige von Ländern, die gemäß Unterrichtung des Wissenschaftsministeriums nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehören (AKP und LDC), erhalten 20 Punkte.
  - b) Staatsangehörige sonstiger Entwicklungsländer, die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Entwicklungsländer eingestuft sind (OECD-DAC Liste), erhalten 10 Punkte.
- (4) Kriterien, die außerdem berücksichtigt werden:
  - a) Soziale Kriterien, die in ihrer Gesamtschau auf eine Bedürftigkeit schließen lassen, insbesondere:
    - Finanzielle Bedürftigkeit (z.B. Selbstfinanzierung des Studiums)
    - Herkunft bzw. Zugehörigkeit zu einer sozial oder anderweitig benachteiligten Gruppe (z.B. ethnische Zugehörigkeit)
    - Gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Behinderung oder chronische Krankheit)
    - Besondere persönliche Umstände (z.B. Opfer von Gewalttaten, Migration oder Flucht)
    - Familiärer Hintergrund (z.B. Versorgung von Kindern / Familie, Herkunft aus einer Nicht-Akademiker Familie, Herkunft aus einer sozial schwachen Familie)
  - b) Gleichstellung der Geschlechter durch ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Vergabe der Befreiung.
  - c) Für die Kriterien nach a) und b) können bis zu 20 Punkte vergeben werden.
- (5) Die in den Kriterien nach Absatz 2 bis 4 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

### § 6 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Internationale Studierende die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung als Befreiungskontingente zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl gemäß folgendem Verfahren.
- (2) In einem ersten Schritt wird auf Grundlage der nach § 5 Absatz 2 festgestellten besonderen Begabung eine erste Rangliste mit allen Antragstellern erstellt.

- (3) Von dieser Rangliste werden diejenigen Antragsteller ausgewählt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen.
- (4) Übersteigt die so ausgewählte Zahl an Antragsstellern das jeweils zur Verfügung stehende Befreiungskontingent oder wird das Befreiungskontingent so nicht ausgeschöpft, wird eine weitere Rangliste unter Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl gemäß § 5 Absatz 3 bis 5 erstellt.
- (5) Internationale Studierende mit anderer Staatsangehörigkeit werden nur dann entsprechend diesem Verfahren berücksichtigt, wenn noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (6) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 Entscheidung**

- (1) Innerhalb des nach § 2 festgelegten Befreiungskontingents trifft das Rektorat aufgrund der in § 5 genannten Kriterien und dem nach § 6 vorgenommenen Auswahlverfahren eine Auswahlentscheidung.
- (2) Auf Grundlage der Auswahlentscheidung des Rektorats spricht das Studierendensekretariat die Befreiung von der Studiengebühr aus. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann insbesondere auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, die eine regelmäßige Überprüfung der besonderen Begabung oder sozialen Kriterien ermöglichen.
- (3) Die Befreiung von der Studiengebühr für Staatsangehörige gem. § 5 Absatz 3a (AKP und LDC) erfolgt als Gebührenvollbefreiung und gilt für die Dauer der Regelstudienzeit. Für alle anderen Fälle erfolgt die Gebührenbefreiung als Teilbefreiung (semesterweise).
- (4) Die Befreiung endet bei einem Wechsel des Studiengangs. Die Befreiung kann für den neuen Studiengang erneut beantragt werden.
- (5) Eine Befreiung von der Studiengebühr nach dieser Satzung kann nur ausgesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig andere Befreiungstatbestände vorliegen, auf deren Grundlage eine Befreiung ausgesprochen wurde oder auszusprechen wäre.
- (6) Es besteht keine Pflicht zur Ausschöpfung des Befreiungskontingents.

### **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Antragsteller sind verpflichtet, der Hochschule für Musik Freiburg die für die Befreiung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.
- (2) Die Antragsteller und nach dieser Satzung befreiten Internationalen Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Befreiung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Befreiung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Hochschule für Musik Freiburg ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 20. Dezember 2017

gez. Holtmeier

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier | Rektor | Hochschule für Musik Freiburg